



## Beitragsordnung des Tennisclubs Großheppach e.V. gemäß § 8 der Satzung mit Stand vom März2024<sup>1</sup> (Aufnahmebedingungen)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an und zur Ausübung von sonstigen Dienstleistungen für den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, die Umlagen und die sonstigen Dienstleistungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Ehepaare oder zusammenlebende Paare	€ 320,-
Einzelperson Erwachsene	€ 195,-
Jugendliche bis 13 Jahre, wenn ein Elternteil Vereinsmitglied ist	€ 31,-
Jugendliche bis 13 Jahre, wenn kein Elternteil Vereinsmitglied ist	€ 52,-
Jugendliche 14 - 17 Jahre, wenn ein Elternteil Vereinsmitglied ist	€ 62,-
Jugendliche 14 - 17 Jahre, wenn kein Elternteil Vereinsmitglied ist	€ 82,-
Studenten und Auszubildende (ab 18 Jahre)	€ 100,-
Passive Mitglieder	€ 52,-
Schnuppermitglieder (*)	siehe jährl. Schnupperangebote

Mitglieder werden nur dann als Ehepaar oder zusammenlebendes Paar anerkannt, wenn die Adresse bei der Einwohnermeldebehörde identisch ist. Dies ist auf Verlangen des Ausschusses nachzuweisen. Erwachsene Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag (z.B. Schüler, Studenten) legen jedes Jahr aufs Neue ohne gesonderte Aufforderung spätestens bis zum 01.03. eine Bescheinigung vor, die die Ermäßigung für das laufende Jahr begründet. Ansonsten erfolgt eine automatische Einstufung auf den Erwachsenenbeitrag. Eine nachträgliche Korrektur nach Ausstellung der Jahresrechnung ist nur in sehr begründeten Fällen möglich. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle, ab 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten. Die Aufnahmegebühr entfällt bis auf Weiteres.

4. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Der Jahresbeitrag wird zum 01.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgt der Einzug der Zahlung automatisch zum 01.03. des laufenden Jahres. Fällt der Einzugstag auf ein Wochenende oder Feiertag so wird der Beitrag am nächstmöglichen Bankarbeitstag abgebucht.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten die Mitgliedsbeiträge automatisch bis spätestens 01.03. des laufenden Jahres. Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Volksbank Stuttgart	IBAN: DE29 6009 0100 0261 1450 02
	BIC: VOBADDE33
KSK Waiblingen	IBAN: DE73 6025 0010 0015 0952 44
	BIC: SOLADES1WBN

Bei evtl. Rücklastschriften werden 5,- Euro zuzüglich zu den von der Bank in Abzug gebrachten Auslagen fällig, evtl. Mahnungen wegen fehlender Überweisung der Mitgliedsbeiträge werden pro Mahnung mit 5,- € beaufschlagt.

Jedes Mitglied stellt selbst sicher, dass ausstehende Zahlungen aus der Getränkekartei bis 15. Juli und 31. Oktober sowie Gaststunden als auch nicht geleistete Arbeitsstunden spätestens bis 31. Dezember des Kalenderjahres beglichen werden, in dem die Kosten angefallen sind.

Rechnungen werden hier nicht mehr gesondert verschickt. Die Zahlungen können entweder bar im Clubhaus bei einem Ausschussmitglied und dem Bewirtschaftungsdienst oder per Überweisung mit dem jeweiligen Vermerk „Getränkekartei“ bzw. „Gastspielkosten“ oder „Arbeitsstunden“ auf das Konto des TCG geleistet werden.

Für eine vom Mitglied gewünschte schriftliche Information zu offenen Gastspielkosten oder zu nicht geleisteten Arbeitsstunden wird eine Gebühr von 5 € erhoben.

Bei Verstreichen der genannten Termine sind die Zahlungen säumig. Für die dann notwendige schriftliche Zahlungsaufforderung (auch per Email) werden 10 € Säumnisgebühr erhoben.

5. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand bis zum 31. Dezember eingehend schriftlich erklärt werden. Säumige oder noch ausstehende Zahlungen werden sofort zur Zahlung fällig.

6. Anträge auf Änderung, Stundung oder Erlassen des Beitrags oder sonstiger Dienstleistungen sind mit entsprechenden Nachweisen oder Begründungen schriftlich an den Vorstand zu richten. Es entscheidet allein der Ausschuss des TCG in der nächst möglichen ordentlichen Sitzung. Ein Anschriften- oder Kontowechsel ist sofort mitzuteilen.

7. Der Antrag auf Änderung des Mitgliedsstatus, z.B. Passivierung aus aktiver Mitgliedschaft, ist schriftlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres an den Vorstand zu richten, mit Gültigkeit für das Folgejahr. Bei einem Antrag auf Passivierung aus aktiver Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres aus anderen Gründen, (z.B. wegen Krankheit, Umzug etc.) entscheidet allein der Ausschuss des TCG bei der nächst möglichen ordentlichen Sitzung. Ein Anspruch des Mitglieds auf rückwirkende Passivierung besteht nicht.

8. Aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr leisten zehn, ab dem 65. Lebensjahr fünf Arbeitsstunden pro Kalenderjahr. Ab dem 70. Lebensjahr sind Mitglieder von der Erbringung von Arbeitsleistungen befreit. Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern/Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr, leisten drei Arbeitsstunden pro Jahr, wenn kein Elternteil Mitglied im TCG ist. Die Teilnahmedauer an Sitzungen des Ausschusses ist mit dem Faktor 1,5 auf zu erbringende Dienstleistungen anrechenbar. Eine Übertragung über das Mindestmaß hinausgehender anrechenbarer Zeiten auf Dritte ist nicht möglich. Für die Bestimmung der Altersgrenze gilt das Alter zum Kalenderjahresbeginn. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind ersatzweise 15,- Euro zu zahlen. Der Betrag wird nach Abschluss der Tennissaison fällig. Ein Übertrag von Mehr- oder Minderleistungen in das Folgejahr ist nicht möglich. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Betrag sofort zur Zahlung fällig.

9. Für besondere Sportangebote und Veranstaltungen gelten gesonderte Gebühren, die rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Teilnahme ist freiwillig.

10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

(\*)eine Schnuppermitgliedschaft geht in eine aktive Mitgliedschaft über, sofern kein Austritt (s.Pkt. 5) erfolgt.